

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Bosau

Nr. 1 / 2019 vom 20. August 2019

Inhalt:

- 1. I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Bosau**
- 2. 1. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bosau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)**
- 3. 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bosau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**
- 4. 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bosau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Aufhebungssatzung)**

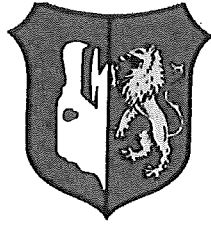
Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachung innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem Gemeindennamen **Bosau** bereit:

Bekanntmachung Nr. 1: I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Bosau, 1. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bosau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bosau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bosau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Aufhebungssatzung).

Plön, 19.08.2019

**Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -**



I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Juni 2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgender I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Bosau erlassen:

Art. 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Art. 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Art. 3

Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Veröffentlichungen

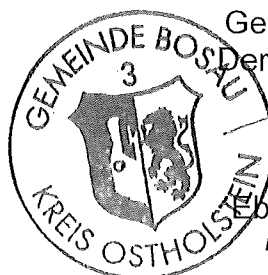
- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-grosser-ploener-see.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Ostholsteiner Anzeiger“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Ostholsteiner Anzeiger“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Abs. 1 ins Internet eingestellt.

Art. 4**Inkrafttreten**

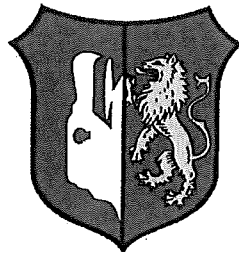
- (1) Dieser I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Bosau tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 24. Juli 2019 erteilt.

Hutfeld, 08.08.2019
Az.: 020-610

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister



Eberhard Rauch
Bürgermeister



Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Bosau
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)

- 1. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 03. Mai 2018 (Entschädigungsverordnung – EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 220) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 28. März 2018 (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF, GVOBl. Schl.-H. S. 131) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau vom 20. März 2019 folgender 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 – 3 erhält folgende Fassung:

(1) Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. **Die Mitglieder der Gemeindevertretung** erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von **25,00 €**

Neben der monatlichen Pauschale erhalten Sie ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
2. **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung.
Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von **70,00 €**
3. **Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung

für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, **1/30 der monatlichen Entschädigung** der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Der Betrag darf die Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht überschreiten.

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 4. | Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 110,00 € |
| 4.1 | Für die Stellvertretenden der oder des Fraktionsvorsitzenden wird keine Entschädigungsregelung getroffen. Hier soll ggf. die oder der Fraktionsvorsitzende gemeinsam mit der oder dem Betroffenen für einen internen Ausgleich sorgen. | |
| 5. | Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von | 22,00 € |
| 6. | Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören sowie den Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von | 22,00 € |
| 6.1 | Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (stellvertretende bürgerliche Mitglieder)
Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der bürgerlichen Mitglieder erhalten im Vertretungsfall Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen in Höhe von | 22,00 € |
| 7. | Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung | |
| | 7.1 in den Dorfschaften Braak, Bosau, Hassendorf und Hutzfeld in Höhe von | 80,00 € |
| | 7.2 in den Dorfschaften Brackrade, Klenzau, Liensfeld, Majenfelde, Quisdorf, Thürk und Wöbs in Höhe von | 60,00 € |
| | 7.3 in den Dorfschaften Bichel, Kiekbusch, Kleinneudorf und Löja in Höhe von | 50,00 € |
| 7.1 | Die Stellvertretenden der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers erhalten eine Aufwandsentschädigung nur im Vertretungsfall, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängig ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Höchstbeträge nach Ziffer 7 nicht übersteigen. | |
| 8. | Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 50,00 € |

- 8.1 **Die Mitglieder des Seniorenbeirates** erhalten für die Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
- 9. **Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes** erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
- 9.1 **Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte des Amtes** erhält im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
- 10. **Die oder der Umweltbeauftragte** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 €**
Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die oder der Umweltbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses und der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von **22,00 €**
- 11. **Die Ausstellungsbetreuerin oder der Ausstellungsbetreuer für die Dunkersche Kate** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 €**

(2) Neben den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 16 genannten Entschädigungen werden folgende zusätzliche Entschädigungen gewährt:

- 1. **Verdienstaufschlag**
Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen erhalten als Verdienstaufschlagentschädigung gem. § 13 Abs. 2 der EntschVO pro Stunde einen Höchstbetrag in Höhe von **30,00 €**
- 2. **Abwesenheit**
Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen erhalten für die Haushaltsführung gem. § 13 Abs. 3 der EntschVO einen Stundensatz in Höhe von **10,00 €**
- 3. **Betreuungsaufwand**
Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten.
Dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 2 Ziffern 1 und 2 gewährt wird.
- 4. **Reisekosten / Fahrtkosten**
Ehrenbeamtinnen und -beamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger nach § 2 der EntschVO können die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.
Die Höhe der Entschädigung richtet sich

- a) nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung, oder
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge nach § 5 BRKG.

(3) Aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren -EntschVOFF und Entschädigungsrichtlinie -EntschRichtl-fF-) werden weitere Entschädigungen monatlich wie folgt gezahlt:

1. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Zusätzlich wird ein Kleidergeld gewährt von	188,00 € 19,00 €
1.1 Die stellvertretende Gemeindeführerin oder der stellvertretende Gemeindeführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Zusätzlich wird ein Kleidergeld gewährt von	141,00 € 14,25 €
2. Die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Zusätzlich wird ein Kleidergeld gewährt von	157,00 € 13,00 €
2.1 Die stellvertretende Ortswehrlührerin oder der stellvertretende Ortswehrlührer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Zusätzlich wird ein Kleidergeld gewährt von	117,75 € 9,75 €
3. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung je Fahrzeugtyp von	
TSF-W	42,00 €
TSF	40,00 €
LF 16	81,00 €
LF 10	67,00 €
Einsatzleitfahrzeug	25,00 €
RW 1	81,00 €
Boot	8,00 €
4. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von	59,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Der 1. Nachtrag der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bosau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) tritt zum 01. April 2019 in Kraft.

Hutzfeld, 01. April 2019
Az.: 020-626

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister



Eberhard Rauch

Seite 4 von 4



**1. Nachtrag zur
SATZUNG
der Gemeinde Bosau
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von Jagdausübungsberechtigten, von bestätigten Jagdaufseherinnen und -aufsehern in der erforderlichen Zahl. Bei Hunden der Jagdausübung ist eine Leistungsprüfung oder das Prüfungszeugnis eines Gebrauchshundevereins mit der Anmeldung vorzulegen.
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutz-einheiten gehalten werden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 und 12 der Abgabenordnung)
 - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - e) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Hunde, die gewerbsmäßig gehalten werden, soweit hierfür ein Gewerbe und die Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet sind.
- (3) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

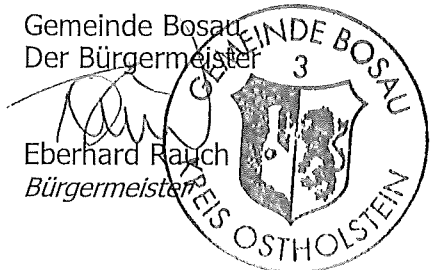
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bosau
zur Erhebung einer Hundesteuer

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Hutzfeld, 26.06.2019

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister



Eberhard Rauch
Eberhard Rauch
Bürgermeister

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister



SATZUNG
der Gemeinde Bosau
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

-2. Nachtrag-
Aufhebungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69) und der §§ 3 und 13 des Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. 2012, S. 89), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVOBl. S. 773) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1


Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Hutfeld, 26.06.2019

Gemeinde Bosau
Der Bürgermeister


Eberhard Rauch
Bürgermeister

